

Oberlandesgericht Karlsruhe , Beschluss vom 16. August 2006, 10 W 13/06

Keine Betreuerhaftung nach § 1833 BGB gegenüber dritten Beteiligten

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 17. Februar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe

I. Das Landgericht hat durch Beschluss vom 17.02.2006 den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage abgewiesen, mit der sie den Betreuer ihres verstorbenen Ehemannes auf Schadensersatz in Höhe von 178.952,- EUR nebst Zinsen wegen angeblicher Pflichtverletzung in Anspruch nehmen will (AS 51 ff). Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

Gegen den ihr am 28.02.2006 zugestellten (AS 67) Beschluss hat die Antragstellerin am 03.03.2006 sofortige Beschwerde eingelegt (AS 69).

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. hat jedoch keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage verneint.

1. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch aus § 1908i Abs. 1 Satz 1, 1833 BGB. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, haftet ein Betreuer nach diesen Vorschriften nur dem Betreuten für schuldhaftes Pflichtverletzungen. Drittwirkung entfalten die Vorschriften nicht (BGH NJW 1987, 2664/2665).

Dritten gegenüber haftet der Betreuer nur nach den allgemeinen Grundsätzen. Auf die Verletzung einer Pflicht gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann und damit auf übergegangenes Recht stützt die Antragstellerin den geltend gemachten Anspruch nicht (AS 79).

2. Ein Anspruch aus § 823 BGB kommt nicht in Betracht. Die Antragstellerin wirft dem Antragsgegner keine Verletzung eines durch § 32 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgutes, z. B. des Eigentums, vor und auch keine Verletzung eines Gesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, das ihrem Schutz dient.

3. Die Antragstellerin kann vom Antragsgegner nicht aufgrund besonderer Umstände gem. §§ 311 Abs. 3, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB Schadensersatz verlangen. Dieser hat keine - auch - ihr gegenüber bestehende Pflicht, die Risikolebensversicherung nicht zu kündigen, verletzt.

Die Antragstellerin trägt vor, der Antragsgegner habe zu ihr in einem besonderen Vertrauensverhältnis gestanden (AS 77 aufgrund seiner beruflichen Stellung und Qualifikation sowie der daher geforderten gesteigerten Sorgfaltspflicht habe sie darauf vertrauen dürfen, dass er nicht die Risikolebensversicherung kündigt (AS 75). Das Vertrauen der Antragstellerin, dass der Antragsgegner die Risikolebensversicherung nicht kündigt, führt indes nicht zu dessen Haftung.

Für eine etwaige Haftung des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin ist, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht seine Funktion als Betreuer und nicht seine berufliche Stellung als Geschäftsführer eines Betreuungsvereins maßgeblich; entscheidungserheblich ist vielmehr allein, ob er durch sein Verhalten auf eine Entscheidung der Antragstellerin Einfluss nahm und zwar so, dass er der Antragstellerin gegenüber über das allgemeine Vertrauen hinaus eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr

für die Seriosität und Erfüllung des Geschäfts bot (vgl. BGH NJW 1995, 1213/1215). Das ist nicht der Fall.

Die Kündigung des Risikolebensversicherungsvertrags war keine Entscheidung der Antragstellerin, auf die der Antragsgegner Einfluss nehmen konnte. Die Kündigung nahm der Antragsgegner aufgrund eigener Entscheidung im Interesse (§ 1901 Abs.2 BGB) und in Vertretung (§ 1902 BGB) für den Betreuten vor. Die Verletzung einer etwaigen familienrechtlichen Verpflichtung des Betreuten, die Risikolebensversicherung nicht vor Wirksamwerden eines Kaufvertrages über das Anwesen zu kündigen (vgl. Vortrag AS 107), kann eine Schadensersatzpflicht des Antragsgegners ebenfalls nicht begründen. Er kündigte in Vertretung für den Betreuten.

Sollte in der Kündigung eine Pflichtverletzung liegen, wäre daher allenfalls eine Haftung in der Person des Betreuten eingetreten, nicht aber, wie oben ausgeführt, in der Person des Antragsgegners. Soweit die Antragstellerin in der ergänzenden Beschwerdebegründung darauf abstellt, dass sie zunächst in die Überlegungen zum (teilweisen) Verkauf des Anwesens, für dessen Ausbau die Darlehen aufgenommen waren, deren Rückzahlung u. a. durch die gekündigte Risikolebensversicherung gesichert war, nicht einbezogen war (gl. AS 109), ändert dieser Vortrag nichts.

Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner nicht wegen einer Pflichtverletzung bei seinen Bemühungen um einen Verkauf des Anwesens in Anspruch, sondern wegen dessen Kündigung des Lebensversicherungsvertrags, die indes, wie ausgeführt, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu einer Haftung des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin führt.

III. Prozesskostenhilfe ist der Antragstellerin auch deshalb zu versagen, weil sie die Prozesskosten selbst aufbringen kann. Nach der von ihr vorgelegten Aufstellung der Nachlassaktiva- und passiva (K 19, AS 127) hat der Nachlass einen Wert von rund 31.000,- EUR. Davon steht ihr die Hälfte zu (vgl. gemeinschaftlicher Erbschein vom 28.07.2005, K 4, Anlagenheft LG S. 47), also rund 15.500,- EUR. Diesen Betrag hat sie zur Aufbringung der Prozesskosten einzusetzen. Dass ihr dies nicht zumutbar sein könnte (§ 115 Abs. 3 ZPO), ist nicht ersichtlich. Die Prozesskosten betragen voraussichtlich nicht viel mehr als 9.000 EUR (Streitwert 178.952,- EUR; dreifache Gebühr nach § 3 Abs. 2 GKG, KV 1210 [4.068,- €]; 2,5 Rechtsanwaltsgebühren gem. § 13 RVG zzgl. MWSt., 3100 und 3104 sowie 7008 VV [5.043,10 €]). IV. Da die sofortige Beschwerde keinen Erfolg hat, hat die Klägerin die Gerichtsgebühr gem. § 3 Abs. 2 GKG. 1811 Kostenverzeichnis zu tragen.

Außergerichtliche Kosten werden gem. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 3 Satz 1. Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.